

Stellungnahme zur Anhörung im Gesundheitsausschuss zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen



Einleitung

Der DHV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und begrüßt die grundsätzliche Intention der Vorlage, eine Beschleunigung von Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen zu erreichen. Dabei muss sowohl ein niedrigschwelliger Zugang als auch die Qualität der Anerkennungsverfahren gesichert sowie die Finanzierung und Gleichwertigkeit in den verschiedenen Bundesländern gewährleistet sein.

Dazu und zu den Folgeregelungen, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfes im Bereich des Hebammengesetz umgesetzt werden, nimmt der DHV im Folgenden ausführlich Stellung. Des Weiteren wird Bezug genommen auf die Stellungnahme des Bundesrates zum vorliegenden Gesetz.

Zu 2. § 5a HebG - Informationsaustausch unter den Ländern

Der DHV begrüßt die Möglichkeit des Informationsaustauschs unter den Ländern. Es erscheint darüber hinaus grundsätzlich sinnvoll, aufgrund der Struktur des Hebammenwesens in Deutschland, eine zentrale Stelle einzurichten, die länderübergreifend eine Gleichwertigkeitsprüfung nach einheitlichen Kriterien, bzw. eine Kompetenzprüfung auf der Grundlage der HebStPrV durchführt. So könnte die Gleichwertigkeit tatsächlich länderübergreifend garantiert und eine effizientere Struktur angestrebt werden.

Zu 3. Neuer Absatz 3 in § 59 – Prüfung der Gleichwertigkeit

Eine Wahlmöglichkeit zwischen dokumentenbasierter Gleichwertigkeitsprüfung sowie einer Kenntnisprüfung oder einem Anpassungslehrgang erscheint grundsätzlich sinnvoll, um eine angestrebte Berufszulassung in einigen Fällen zu beschleunigen, gerade wenn eine vollständige Gleichwertigkeit und Zulassung auf Grund der Unterschiede in der Ausbildung unwahrscheinlich ist.

Um eine tatsächliche Wahlmöglichkeit ausreichend gewährleisten zu können müssen allerdings einige Rahmenbedingungen gesichert werden und nicht nur eine reine Kostenersparnis angestrebt werden.

Zum einen muss gewährleistet werden, dass die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfungen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden kann, sonst bleibt sie nicht als tatsächliche Option erhalten. Außerdem muss den Personen, die sich um eine Berufszulassung bemühen, eine umfassende Beratung zu ihren Optionen zur Verfügung stehen.

Eine deutliche Verschiebung hin zur Kenntnisprüfung kann kritisch sein, da hier nicht umfassend auf das Berufsbild der Hebamme in Deutschland und die verschiedenen Verantwortungsbereiche eingegangen werden kann.

Anpassungslehrgänge sind hier breiter aufgestellt, gleichzeitig lässt der gesetzliche Rahmen für Anpassungslehrgänge viel Spielraum und deren Durchführung wird in den Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt. Hier bräuchte es klare Vorgaben zu den Zugangsvoraussetzungen sowie zu notwendigen Inhalte und Praxisanteilen, gerade wenn eine vorherige dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung entfällt. Hier sollte in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Hochschulen an Lösungen gearbeitet werden. Auch die Kostenübernahme für Anpassungslehrgänge muss geklärt sein.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Praxiseinsätze im Rahmen eines Anpassungslehrganges ein Nadelöhr darstellen können. Ausreichend Praxisplätze und Praxisanleiter*innen zur Verfügung zu stellen ist bereits im Bereich des Hebammenstudiums eine Engstelle und könnte für Fachkräfte aus dem Ausland zusätzlich herausfordernd sein.

Zu 5./6. Änderungen in § 65/66 HebG – Partielle Berufszulassung

Der DHV hat bereits eine ausführliche Stellungnahme zur partiellen Berufszulassung verfasst¹, und möchte an dieser Stelle noch einmal auf die Gefährdung der Sicherheit von Mutter und Kind hinweisen, wenn berufs fremde Personen (auch partiell) die vorbehaltenen Tätigkeiten von Hebammen übernehmen.

Die Prüfung zur Zulassung einer partiellen Berufsausübung obliegt einer Landesbehörde. Hier darf angezweifelt werden, dass der hierfür notwendige Sachverstand in den einzelnen Behörden voll umfänglich und sicher gegeben ist.

Unklar bleibt auch, welche Tätigkeiten aus dem Handlungsfeld einer Hebamme partiell vergeben werden können. Da der Hebammenberuf mit seinen Tätigkeiten in weiten Bereichen eine vorbehaltene Tätigkeit mit einem ganzheitlichen Blick auf Mutter und Kind beinhaltet, sieht der DHV in einer partiellen Berufszulassung die deutliche Gefahr eines Qualitätsverlustes in der Versorgung.

Zu 8. Änderungen in § 71 HebG

Der DHV hat sich für eine sinnvolle Regelung zur Anerkennung berufspraktischer Einsätze im Ausland sowie für die Möglichkeit der Durchführung von berufspädagogischen Fort- und Weiterbildungen in rein digitaler Form eingesetzt und dazu auch bereits Stellung genommen². In diesem Sinne ist die Folgeregelung zu begrüßen.

Drucksache 553/1/25 - Empfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zum vorliegenden Gesetzentwurf - (21.) Zu Artikel 5 Nummer 2a – neu – (§ 13 Absatz 2 Satz 4 – neu – HebG)

Der Bundesrat empfiehlt die Aufnahme des folgenden Paragraphen ins HebG im Rahmen dieses Gesetzgebungsprozesses:

„Auf der Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Behörde kann ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule oder beim Träger des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung ersetzt werden.“

Der DHV teilt die in der Begründung vorgebrachte Einschätzung, dass sich die Sicherstellung der Praxiseinsätze im Rahmen des Hebammenstudiums zunehmend schwerer gestaltet, warnt aber nachdrücklich davor, als Konsequenz daraus den Anteil der Praxiseinsätze zu reduzieren.

Die in der Begründung vorgebrachte Analyse der Ursachen ist zu kurz gegriffen. Die sinkende Anzahl der Geburten ist hier höchstens ein Teilfaktor. Die Problematik liegt hier vor allem an der Bewilligung der Weiterbildung zur Praxisanleitung durch die Kliniken. Viele Kolleginnen berichten vom ablehnenden Verhalten der Kliniken. Zudem werden in manchen Kliniken die als Praxisanleiterin weitergebildeten Kolleginnen nicht adäquat bezahlt, obwohl sie durch die vom Gesetzgeber festgelegte Fortbildungspflicht hohe Folgekosten haben. Dieser Umstand macht die Tätigkeit der Praxisanleitung unattraktiv.

Der DHV betont, dass daher die Attraktivität der Qualifikation Praxisanleiterin und die Rahmenbedingungen für die Praxiseinsätze verbessert werden sollten, statt den Anteil der Praxiseinsätze zu reduzieren.

¹ https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2023/09/2023_09_21-SteNa_PfIStudStG.pdf

² https://hebammenverband.de/wp-content/uploads/2024/07/2024_07_11-DHV-SteNa-Aenderung-STuPo-Hebammen.pdf

Der Anteil der tatsächlichen Praxiseinsätze ist ein Garant für die Qualität des Studiums. Sie sind ein essenzieller Teil der Ausbildung. Wenn weitere Teile in die Hochschulen und die Simulation verlegt werden, erschwert das die Einarbeitung der Hebammen nach dem Examen und würde hier eine versteckte Verlängerung der Ausbildung nach sich ziehen, die auf den Schultern der dafür nicht ausgebildeten Kolleginnen liegt.

Diese Argumente bittet der DHV dringend bei einer Prüfung des Vorschlages durch die Bundesregierung in Betracht zu ziehen.

Berlin, den 26.01.2026

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit rund 22.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler*innen, Hebammen in den Frühen Hilfen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammenschüler*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.

Kontakt

Deutscher Hebammenverband e.V.

Büro Berlin
Lietzenburger Straße 53
10719 Berlin

T. 030-39406770

referat-pol-strategie@hebammenverband.de
[hebammenverband.de](https://www.hebammenverband.de)